Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2025/0085(COD)

20.5.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 113

Entwurf eines Berichts
Marit Maij

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1057 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in Bezug auf spezifische Maßnahmen zur Bewältigung strategischer Herausforderungen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0164 – C10-0064/2025 – 2025/0085(COD))

Änderungsantrag 1
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
–

Vorschlag zur Ablehnung

Das Europäische Parlament lehnt den Vorschlag der Kommission ab.

(Im Rahmen des ESF+ dürfen keine Maßnahmen in den Bereichen Kompetenzen oder Beschäftigung finanziert werden, die mit dem Verteidigungssektor in Verbindung stehen. Der Fonds muss seinen zivilen und sozialen Zielen verpflichtet bleiben und darf nicht dazu zweckentfremdet werden, im Zuge von Notverfahren Reformen im Verteidigungsbereich zu legitimieren. Wir unterstützen zwar die Dekarbonisierung, die bereits ausdrücklich genehmigt und im Rahmen des ESF+ finanziert wird, lehnen jedoch die Instrumentalisierung des Fonds zur Rechtfertigung von Verteidigungsausgaben ab und betonen, dass die Klimapolitik einer regelmäßigen demokratischen Debatte bedarf.)

Or. en

Änderungsantrag 2
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	nach Stellungnahme Nr. 02/2025 des Europäischen Rechnungshofs,

Or. en

Änderungsantrag 3
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Das Hauptziel des ESF+ besteht darin, durch Investitionen in Menschen und Systeme in den Politikbereichen Beschäftigung, Bildung und soziale Eingliederung die soziale Inklusion und den sozialen Zusammenhalt zu unterstützen und die Grundsätze und Kernziele der europäischen Säule sozialer Rechte zu verwirklichen.

Or. en

Änderungsantrag 4
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 5
Marie Dauchy, Nikola Bartůšek
im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten.	(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ***und aufgrund einer erheblichen Verschiebung der Ziele des ESF+ und ernstzunehmenden Bedenken vonseiten der Mitgliedstaaten im Hinblick auf seine Programmplanung für den Zeitraum 2021-2027,*** ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten.

Or. fr

Änderungsantrag 6
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit*** zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten.	(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten ***mehr strukturierte Möglichkeiten*** zu geben, diese strategischen Herausforderungen ***und den Investitionsbedarf der Industrie*** anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten***, wobei der Zusammenhalt gewahrt, hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und gleiche***

Wettbewerbsbedingungen auf dem Binnenmarkt erhalten werden müssen.

Or. en

Änderungsantrag 7
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten.	(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten umzuschichten***, falls es nicht möglich ist, diese Herausforderungen im Rahmen der laufenden Programme zu bewältigen***.

Or. en

Änderungsantrag 8
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel zugunsten neuer Prioritäten	(1) In Anbetracht der wichtigen geopolitischen und wirtschaftlichen Ereignisse, durch die sich einige der strategischen politischen Prioritäten der Union verändert haben, ist es notwendig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, diese strategischen Herausforderungen anzugehen und ihre Mittel ***auf inklusive Weise*** zugunsten

umzuschichten.

neuer Prioritäten umzuschichten.

Or. en

Änderungsantrag 9
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Stellungnahme Nr. 02/2025 des Europäischen Rechnungshofs zufolge besteht die Gefahr, dass die wiederholte Verwendung kohäsionspolitischer Fonds als Reaktion auf Notsituationen (z. B. Maßnahmen zur Bewältigung von Migrationskrisen oder anderen Notlagen) das vorrangige Ziel der Kohäsionspolitik, nämlich den Abbau territorialer Ungleichheiten und die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der Europäischen Union, untergräbt.

Or. en

Änderungsantrag 10
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Das Hauptziel des ESF+ besteht darin, die Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, soziale Inklusion zu erreichen und den Arbeitsmarkt zu aktivieren und so die Grundsätze und Kernziele der Europäischen Säule sozialer Rechte zu verwirklichen, die noch

lange nicht erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 11
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten zeigen weiterhin, dass sie rasch auf geopolitische Ereignisse reagieren können und bereit sind, über verschiedene europäische und einzelstaatliche Programme ausreichende Finanzmittel für die Stärkung unserer Verteidigungsindustrie einzusetzen, was positiv und für die Sicherheit der Union erforderlich ist. Es ist wichtig, unseren Verteidigungssektor durch die Programme zur Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Gleichzeitig ist es von größter Bedeutung, weiterhin über den ESF+ in die sozialen Ziele unserer Union zu investieren, da der soziale Zusammenhalt ein Eckpfeiler unserer demokratischen und gesellschaftlichen Widerstandsfähigkeit ist, die angesichts von Aggressionsdrohungen unerlässlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 12
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Kohäsionspolitik muss eine langfristige Politik bleiben, die auf den in den Artikeln 174 und 175 AEUV festgelegten Zielen beruht. Die Kohäsionspolitik wird häufig als Notfallinstrument eingesetzt, wodurch die längerfristigen politischen und investitionsbezogenen Ziele der Kohäsionspolitik jedoch nicht gefährdet werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 13
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3] wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. Daher ist es angebracht, Anreize für den	***entfällt***

mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.

[3]Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.

[4]COM(2025) 90 final.

[5]Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. en

Änderungsantrag 14
Grégory Allione, Brigitte van den Berg, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3] ***wird*** der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung ***und*** die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von	(2) ***Ergänzend zum Bericht von Niinistö mit dem Titel „Safer Together: Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit: Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas)[2a] und der Europäischen Strategie für eine Union der Krisenvorsorge[2b] wird*** mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“***[3]*** der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten

Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung ***in*** der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.

angehalten werden, massiv in die Verteidigung***, den Zivilschutz,*** die Verteidigungsindustrie ***und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck*** zu investieren***, was mit Sozialausgaben, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten einhergehen sollte***. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025***[4]*** (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem***, zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen, zur Mobilität der Arbeitskräfte und zu Initiativen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung***. ***Damit die Mitgliedstaaten die Ziele dieser Verordnung erreichen können und um für ein inklusives und nachhaltiges Wachstum zu sorgen, sollten die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren sowie die aktive Beteiligung der Sozialpartner, einschließlich Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, gefördert werden. Damit die Mitgliedstaaten ihre Programme sinnvoll und gerecht anpassen und ihre Mittel auf strategische Akteure konzentrieren können, ist es angebracht, kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups dabei zu unterstützen, ihre entscheidende Aufgabe im Hinblick auf Innovation, wirtschaftliche Dynamik und die Schaffung von Arbeitsplätzen wahrzunehmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Abbau von Hindernissen liegen sollte, damit sie teilhaben können und ihr Zugang zu***

	Ressourcen und Chancen erleichtert wird. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung ***und die Ausbildung im Bereich des Katastrophenschutzes und*** der Verteidigungsindustrie zu erleichtern ***und gleichzeitig die Sozialstandards zu wahren***.
	[2a] Sauli Niinistö, Bericht: Safer Together – Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness, 30.10.2024.
	[2b] GEMEINSAME MITTEILUNG AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN RAT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN über die Europäische Strategie für eine Union der Krisenvorsorge, JOIN (2025) 130 final, 23.3.2025.
[3]Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.	***[3]*** Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.
[4]COM (2025) 90 final	***[4]*** COM (2025) 90 final.
[5]Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).	***[5]*** Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. en

Änderungsantrag 15
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3]wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung ***und*** die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der ***in dieser Mitteilung genannten*** Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.	(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“***[3]*** wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung***,*** die Verteidigungsindustrie ***und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck*** zu investieren***, was mit Sozialausgaben, der Schaffung von Arbeitsplätzen und Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten einhergehen sollte***. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025***[4]*** (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem***, zur gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Abschlüssen, zur Mobilität der Arbeitskräfte und zu Initiativen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung***. ***Damit die Mitgliedstaaten die Ziele dieser Verordnung erreichen können um für ein inklusives und nachhaltiges Wachstum zu sorgen, sollten die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Akteuren sowie die aktive Beteiligung der Sozialpartner, einschließlich Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, gefördert werden. Damit die Mitgliedstaaten ihre Programme sinnvoll und gerecht anpassen und ihre Mittel auf strategische Akteure konzentrieren können, ist es***

	angebracht, kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups dabei zu unterstützen, ihre entscheidende Aufgabe im Hinblick auf Innovation, wirtschaftliche Dynamik und die Schaffung von Arbeitsplätzen wahrzunehmen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Abbau von Hindernissen liegen sollte, damit sie teilhaben können und ihr Zugang zu Ressourcen und Chancen erleichtert wird. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung ***und die Ausbildung*** in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern ***und gleichzeitig die Sozialstandards zu wahren***.
[3] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.	***[3]*** Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.
[4]COM (2025) 90 final	***[4]***COM (2025) 90 final.
[5] Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).	***[5]*** Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. en

Änderungsantrag 16
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3] wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. ***Daher ist es angebracht, Anreize für*** den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ ***zu schaffen***, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.	(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“***[3]*** wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025***[4]*** (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. ***Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten reagieren auf die geopolitischen Ereignisse und sind bereit, die erforderlichen finanziellen Mittel einzusetzen, um unsere Verteidigungsindustrie über verschiedene europäische und nationale Programme zu stärken. Es ist wichtig, unseren Verteidigungssektor zu stärken und gleichzeitig weiterhin im Rahmen des ESF+in die soziale Inklusion und den Zusammenhalt unserer Union zu investieren; die Mitgliedstaaten können bereits jetzt*** den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates***[5]*** eingerichteten ESF+ ***nutzen***, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.
[3] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.	***[3]*** Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.

[4] COM (2025) 90 final

[5]Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

4 COM (2025) 90 final.

5 Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. en

Änderungsantrag 17
Marie Dauchy, Nikola Bartůšek
im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Séverine Werbrouck, Rachel Blom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3] wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem*** die Mitgliedstaaten ***angehalten werden***, massiv in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. ***In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen*** der ***in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten*** Partnerschaften***, unter anderem zum Verteidigungsökosystem***. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des	(2) ***Durch die jüngsten geopolitischen Verschiebungen werden*** die Mitgliedstaaten ***daran erinnert***, massiv ***und rasch*** in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. ***Für diesen Sektor,*** der ***für die Europäer wirtschaftlich rentabel ist und viele qualifizierte Arbeitsplätze bietet, müssen zahlreiche Arbeitskräfte ausgebildet werden, insbesondere im Bereich der Spitzentechnologien. Die Programme, Maßnahmen und*** Partnerschaften ***müssen hauptsächlich auf die Entwicklung dieser Kompetenzen in der Bevölkerung der Mitgliedstaaten abzielen, damit sie von diesen stabilen Arbeitsplätzen und den Berufsqualifikationen profitieren kann***. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.

Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.

[3] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.

[4] COM(2025) 90 final.

[5] Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: https://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 18
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3] wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und	(2) ***Im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten ESF+ ist es bereits möglich, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu unterstützen.*** Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“***[3]*** wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und die Verteidigungsindustrie zu investieren. In diesem Zusammenhang werden in der

Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. ***Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern.***

Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025***[4]*** (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem.

[3] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.

[4] COM (2025) 90 final

[5] Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

[3] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.

[4] COM (2025) 90 final.

[5] Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. en

Änderungsantrag 19
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“[3] wird der Weg für eine echte europäische Verteidigungsunion geebnet, unter anderem indem die Mitgliedstaaten angehalten werden, massiv in die Verteidigung und*** die	(2) ***In Übereinstimmung mit dem Einsatz der Union für Frieden, soziale Inklusion und nachhaltige Entwicklung und im Einklang mit den Zielen des Europäischen Sozialfonds Plus werden aus Mitteln der Union im Rahmen dieser Verordnung keine Finanzhilfen für*** die Verteidigungsindustrie ***oder für***

Verteidigungsindustrie ***zu investieren***. ***In diesem Zusammenhang werden in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Die Union der Kompetenzen“ vom 5. März 2025[4] (im Folgenden „Mitteilung über die Union der Kompetenzen“) Maßnahmen zur Behebung von Kompetenzdefiziten und Arbeitskräftemangel in der Union dargelegt, auch im Rahmen der in dieser Mitteilung genannten Initiative „Kompetenzpakt“ und ihrer groß angelegten Partnerschaften, unter anderem zum Verteidigungsökosystem. Daher ist es angebracht, Anreize für den mit der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates[5] eingerichteten ESF+ zu schaffen, um die*** Kompetenzentwicklung ***in der Verteidigungsindustrie zu erleichtern***.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, der Beschaffung oder der Nutzung von militärischen Fähigkeiten, einschließlich Waffen, Munition und Verteidigungssystemen, gewährt. ***Die ESF+-Mittel sind strikt auf die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Beschäftigung, der Bildung, der*** Kompetenzentwicklung***, der sozialen Innovation und der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung beschränkt***.

[3] Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030, JOIN(2025) 120 final, 19.3.2025.

[4] COM(2025) 90 final.

[5] Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj).

Or. en

Änderungsantrag 20
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Es muss sichergestellt werden, dass alle im Zusammenhang mit Notfällen getroffenen Maßnahmen angemessen differenziert sind und die Verwirklichung der strukturellen und strategischen Ziele der Kohäsionspolitik nicht beeinträchtigen. Es wird nachdrücklich gefordert, dass der Rechtsrahmen Schutzbestimmungen enthält, die eine Aushöhlung der Hauptaufgabe der Kohäsionspolitik verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 21
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die NUTS-2-Regionen, die an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzen, sind unverhältnismäßig stark von Russlands Angriffskrieg betroffen und leiden unter Arbeitsplatzverlusten, einer rückläufigen Wirtschaftstätigkeit und sozialer Ausgrenzung aufgrund geringerer zwischenmenschlicher Kontakte.

Or. en

Änderungsantrag 22
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die wiederholte Nutzung von Strukturmitteln als Reaktion auf Notfälle könnte die langfristige Nachhaltigkeit und Wirksamkeit der Kohäsionspolitik untergraben, weil dadurch Investitionen verdrängt werden, die unter normalen Umständen auf eine ausgewogene Entwicklung zwischen den Regionen ausgerichtet wären.

Or. en

Änderungsantrag 23
Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vom 26. Februar 2025[6] vorgeschlagen wurden, und zur weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten sollte der ESF+ im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene	***entfällt***

Kompetenzgarantie, die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden.

[6] COM(2025) 85 final

Or. en

Änderungsantrag 24
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vom 26. Februar 2025[6] vorgeschlagen wurden, und zur weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten sollte der ESF+ im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene Kompetenzgarantie, die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses	(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vom 26. Februar 2025[6] vorgeschlagen wurden, und zur weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten sollte der ESF+ im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene Kompetenzgarantie, die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses

erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden.	erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden. ***Um für einen Übergang zu sorgen, der nicht nur im Hinblick auf die digitalen und ökologischen Ziele der Union notwendig, sondern auch sozial gerecht ist, ist es unerlässlich, dass der Prozess fair und inklusiv gestaltet wird. Besondere Berücksichtigung sollten die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten weniger entwickelter Regionen finden. Diese Regionen und ihre Bevölkerung sollten aktiv in den Übergang einbezogen werden und dessen Vorteile nutzen, damit ihre vollständige Integration in den umfassenderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Wandel der Union gesichert ist.***
[6]COM(2025) 85 final	[6] COM(2025) 85 final.

Or. en

Änderungsantrag 25
Marie Dauchy, Nikola Bartůšek
im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Séverine Werbrouck, Rachel Blom

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. ***Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen,*** die ***in der Mitteilung*** der Kommission ***mit dem Titel „Der*** Deal ***für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vom 26. Februar 2025[6] vorgeschlagen wurden, und zur***	(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. ***Die Schwierigkeiten, mit denen*** die ***europäische Industrie konfrontiert ist, sind überwiegend auf die politischen Entscheidungen*** der ***Europäischen*** Kommission ***zurückzuführen und insbesondere auf den Grünen*** Deal***, der unserer Industrie einen Rechtsrahmen mit Strafcharakter auferlegt, der mitunter***

weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten sollte der ESF+ im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene Kompetenzgarantie, die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen ***während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses*** erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden.

sogar die Existenz dieser Unternehmen des Sektors bedroht sowie die mit ihm verbundenen Arbeitsplätze und Kompetenzen. Im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene Kompetenzgarantie, ***sollte der ESF+*** die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen ***in der Industrie, insbesondere im Bereich der Energieerzeugung in Europa,*** erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden.

[6] COM(2025) 85 final.

Or. fr

Änderungsantrag 26
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vom 26. Februar 2025[6] vorgeschlagen wurden, und zur weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der	(3) Es ist bereits möglich, die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen im Rahmen des ESF+ zu unterstützen. Im Einklang mit den Dekarbonisierungsmaßnahmen, die in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ vom 26. Februar 2025[6] vorgeschlagen wurden, und zur weiteren Erleichterung der industriellen Anpassung im Zusammenhang mit der

Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten sollte der ESF+ im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene Kompetenzgarantie, die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden.	Dekarbonisierung von Produktionsverfahren und Produkten sollte der ESF+ im Rahmen des in der Mitteilung über die Union der Kompetenzen dargelegten Ziels, lebenslange Möglichkeiten zur regelmäßigen Weiterbildung und Umschulung von Menschen zu bieten, auch durch eine neu vorgeschlagene Kompetenzgarantie, die Qualifizierung sowie den Erhalt und die Schaffung von ***hochwertigen*** Arbeitsplätzen während des gesamten Dekarbonisierungsprozesses erleichtern, indem Flexibilitätsregelungen für die Umsetzung geschaffen werden.
[6] COM(2025) 85 final	[6] COM(2025) 85 final.

Or. en

Änderungsantrag 27
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+) ist eine wesentliche Säule der Kohäsionspolitik, deren vorrangiges Ziel die Förderung der sozialen Inklusion, der Chancengleichheit bei der Beschäftigung und des Abbaus territorialer Ungleichheiten ist.

Or. en

Änderungsantrag 28
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Trotz der Einbeziehung neuer strategischer Prioritäten auf EU-Ebene ist es entscheidend, dass nicht von der sozialen Aufgabe des ESF+, die weiterhin darin bestehen sollte, den spezifischen Bedürfnissen der Gebiete und ihrer Gemeinschaften gerecht zu werden, abgewichen wird.

Or. en

Änderungsantrag 29
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Bei der Programmanpassung für die im Rahmen des ESF+ verfügbaren Mittel sollte sichergestellt werden, dass Anpassungsmaßnahmen als Reaktion auf strategische Herausforderungen den territorialen und sozialen Ansatz nicht untergraben, sondern vielmehr die Fähigkeit zur Bekämpfung von Ungleichheit und zur Förderung einer ausgewogenen Entwicklung gestärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 30
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3d) Damit der soziale Kern des ESF+ gewahrt bleibt und sichergestellt wird,

dass Investitionen in neue Prioritäten nicht zum Abbau der kohäsionspolitischen Aufgabe führen und keine Verlagerung von Ressourcen hin zu rein strategischen Interessen bewirken, ist es unerlässlich, angemessene zusätzliche Maßnahmen oder finanzielle Spielräume einzubeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 31
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Rahmen des ESF+ ist es bereits möglich, Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der mit der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] eingerichteten „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) beitragen, mit der die technologische Führungsrolle der Union gestärkt werden ***soll***. Um weitere Anreize für Investitionen aus dem ESF+ in diesen kritischen Bereichen zu schaffen, sollte die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine höhere Vorfinanzierung für entsprechende Programmänderungen zu erhalten, ausgeweitet werden.	(4) Im Rahmen des ESF+ ist es bereits möglich, Investitionen zu unterstützen, die zu den Zielen der mit der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] eingerichteten „Plattform für strategische Technologien für Europa“ (STEP) beitragen, mit der die technologische Führungsrolle der Union ***und die Kompetenzentwicklung*** gestärkt werden ***sollen***. Um weitere Anreize für Investitionen aus dem ESF+ in diesen kritischen Bereichen zu schaffen, sollte die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, eine höhere Vorfinanzierung für entsprechende Programmänderungen zu erhalten, ausgeweitet werden.
[7]Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU)	[7] Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU)

2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj)	2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj).

Or. en

Änderungsantrag 32
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Um die entscheidenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Innovation und dem Schutz von Wissen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union anzugehen, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Organisationen fördern, die sich mit der Schaffung und dem Erwerb von Kompetenzen befassen, wie Berufsbildungs-, Hochschul- und Forschungseinrichtungen sowie die Industrie. Eine solche Zusammenarbeit ist für die Entwicklung neuer Technologien und den Schutz des geistigen Eigentums entscheidend und stellt sicher, dass die EU ihre Vorreiterrolle im Bereich der globalen Innovation behält.

Or. en

Änderungsantrag 33
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 trägt der ESF+ zu dem spezifischen Ziel bei, Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris zu bewältigen.

Or. en

Änderungsantrag 34
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Mitgliedstaaten eine ***sinnvolle*** Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 2, 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist ***es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen***. Die Halbzeitüberprüfung ***sollte als*** Gelegenheit ***dienen,*** neue strategische Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen***; daher sollte den*** Mitgliedstaaten mehr Zeit ***eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung*** abzuschließen und ***entsprechende Programmänderungen einzureichen***.	(5) Damit die Mitgliedstaaten eine ***erhebliche*** Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 2, 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist ***mehr Flexibilität erforderlich***. Die Halbzeitüberprüfung ***wird als*** Gelegenheit ***genutzt, um*** neue strategische Herausforderungen und Prioritäten anzugehen***, sodass die*** Mitgliedstaaten mehr Zeit ***haben, ihre Leistungsbewertung*** abzuschließen und ***um geeignete Programmänderungen vorzulegen***. ***Es muss jedoch unbedingt hinterfragt werden, ob die Konzentration der Bemühungen auf die Neufestlegung von Prioritäten auf EU-Ebene die Gefahr***

birgt, das Wesen der Kohäsionspolitik zu untergraben, die darauf ausgerichtet ist, den spezifischen Prioritäten und Bedürfnissen der Gebiete gerecht zu werden. Die Verlagerung des Fokus auf globale strategische Herausforderungen könnte dazu führen, dass die vorrangige Aufgabe – der Abbau regionaler Ungleichheiten und die Förderung einer ausgewogenen territorialen Entwicklung – in den Hintergrund tritt und der territoriale Ansatz, der die Kohäsionspolitik geprägt hat, verloren geht.

Or. en

Änderungsantrag 35
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 2, 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung sollte als Gelegenheit dienen, neue strategische Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen; daher sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung abzuschließen und entsprechende Programmänderungen einzureichen.	(5) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen***, ohne die Hauptziele des Fonds aus den Augen zu verlieren,*** und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 2, 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung sollte als Gelegenheit dienen, neue strategische Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen; daher sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung abzuschließen und entsprechende Programmänderungen einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 36
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen ***2,*** 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung sollte als Gelegenheit dienen, neue strategische Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen; daher sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung abzuschließen und entsprechende Programmänderungen einzureichen.	(5) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung sollte als Gelegenheit dienen, neue strategische ***und soziale*** Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen; daher sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung abzuschließen und entsprechende Programmänderungen einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 37
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 2, 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu weiteren Verzögerungen bei der	(5) Damit die Mitgliedstaaten eine sinnvolle ***und gerechte*** Programmanpassung vornehmen und die Mittel zugunsten der in den Erwägungsgründen 2, 3 und 4 genannten strategischen Prioritäten der Union umschichten können, ohne dass es zu

Umsetzung kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung sollte als Gelegenheit dienen, neue strategische Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen; daher sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung abzuschließen und entsprechende Programmänderungen einzureichen.	weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung kommt, ist es angebracht, weitere Flexibilitätsregelungen vorzusehen. Die Halbzeitüberprüfung sollte als Gelegenheit dienen, neue strategische Herausforderungen und neue Prioritäten anzugehen; daher sollte den Mitgliedstaaten mehr Zeit eingeräumt werden, um die Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung abzuschließen und entsprechende Programmänderungen einzureichen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Marie Dauchy, Nikola Bartůšek
im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung aus dem ESF+ für Programme gezahlt werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, weiter erhöht werden. Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter	(6) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung aus dem ESF+ für Programme gezahlt werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine***, insbesondere eines erhöhten Migrationsdrucks,*** sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, weiter erhöht werden. ***Da diese Regionen aufgrund ihrer Lage an den Grenzen der Europäischen Union seit Langem ein Einfallstor für massive illegale Einwanderung darstellen, führt diese***

Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist.

Situation ebenfalls zu negativen Auswirkungen, die sich weiter verschärft haben. Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist.

Or. fr

Änderungsantrag 39
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung aus dem ESF+ für Programme gezahlt werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, weiter erhöht werden. Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller	(6) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung aus dem ESF+ für Programme gezahlt werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie Regionen, die erheblich von unkonventionellen oder hybriden Risiken bedroht sind,*** betreffen, weiter erhöht werden. Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein

entscheidender Prioritäten erreicht ist.	bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist.

Or. en

Änderungsantrag 40
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung aus dem ESF+ für Programme gezahlt werden. ***Aufgrund der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, weiter erhöht werden.*** Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist.	(6) Um die Durchführung der kohäsionspolitischen Programme zu beschleunigen, den Druck auf die nationalen Haushalte zu verringern und die für die Durchführung wichtiger Investitionen erforderliche Liquidität bereitzustellen, sollte eine zusätzliche einmalige Vorfinanzierung aus dem ESF+ für Programme gezahlt werden. Um im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Anreize für eine Programmanpassung und Neuausrichtung auf wichtige Prioritäten zu schaffen, sollte die zusätzliche Vorfinanzierung nur dann zur Verfügung stehen, wenn ein bestimmter Schwellenwert für die Umschichtung von Mitteln zugunsten spezieller entscheidender Prioritäten erreicht ist. ***Aufgrund der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands gegen die Ukraine sollte der Vorfinanzierungssatz für bestimmte Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, weiter erhöht werden, ohne dass besondere Bedingungen für die Umschichtung der Finanzmittel des Programms auf spezifische Prioritäten gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 41
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Um dem Zeitaufwand für die Neuausrichtung der*** Investitionen ***Rechnung zu tragen und eine optimale Nutzung der verfügbaren Mittel zu ermöglichen, sollten die*** Fristen für die Förderfähigkeit ***der Ausgaben*** und ***die Vorschriften für*** die Aufhebung der Mittelbindungen ***für Programme, bei denen eine Umschichtung von Mitteln zugunsten strategischer Prioritäten erfolgt, angepasst werden***.	(7) ***Damit die Halbzeitüberprüfung eine echte Wirkung entfalten und einen wirksamen Anreiz für die Mitgliedstaaten darstellen kann, ihre Programme auf die neuen strategischen Prioritäten auszurichten, sollte den*** Investitionen ***in diesen Bereichen innerhalb der bestehenden*** Fristen für die Förderfähigkeit und die Aufhebung der Mittelbindungen ***Vorrang eingeräumt werden, ohne dass die derzeitigen Fristen verlängert werden***.

Or. en

Änderungsantrag 42
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Angesichts der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands auf die entsprechenden Regionen sollte es auch möglich sein, einen Kofinanzierungshöchstsatz von bis zu ***100 %*** auf Prioritäten in Programmen anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen.	(8) Angesichts der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands auf die entsprechenden Regionen sollte es auch möglich sein, einen Kofinanzierungshöchstsatz von bis zu ***95 %*** auf Prioritäten in Programmen anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie Regionen, die erheblich von unkonventionellen oder hybriden Risiken bedroht sind,*** betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 43
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Angesichts der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands auf die entsprechenden Regionen sollte es auch möglich sein, einen Kofinanzierungshöchstsatz von bis zu 100 % auf Prioritäten in Programmen anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen.	(8) Angesichts der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands auf die entsprechenden Regionen sollte es auch möglich sein, ***unter Beibehaltung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Regionenkategorien*** einen Kofinanzierungshöchstsatz von bis zu 100 % auf Prioritäten in Programmen anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Angesichts der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands auf die entsprechenden Regionen sollte es auch möglich sein, einen Kofinanzierungshöchstsatz von bis zu 100 % auf ***Prioritäten in Programmen*** anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen.	(8) Angesichts der negativen Auswirkungen der Aggression Russlands auf die entsprechenden Regionen sollte es auch möglich sein, einen Kofinanzierungshöchstsatz von bis zu 100 % auf ***Programme*** anzuwenden, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Bewältigung strategischer Herausforderungen, die Neuausrichtung von Investitionen auf kritische neue Prioritäten sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Umsetzung der Politik, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	(9) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Bewältigung strategischer ***und sozialer*** Herausforderungen, die Neuausrichtung von Investitionen auf kritische neue Prioritäten sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Umsetzung der Politik, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 46
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Bewältigung strategischer Herausforderungen, die Neuausrichtung von Investitionen auf kritische neue	(9) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Bewältigung strategischer ***und sozialer*** Herausforderungen, die Neuausrichtung von Investitionen auf

Prioritäten sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Umsetzung der Politik, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	kritische neue Prioritäten sowie die Vereinfachung und Beschleunigung der Umsetzung der Politik, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 47
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) [Angesichts der ***dringenden*** Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der drängenden strategischen geopolitischen Herausforderungen entscheidende Investitionen in Kompetenzen in ***der Verteidigungsindustrie*** sowie in die Anpassung an Veränderungen im Zuge der Dekarbonisierung zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —]	(11) [Angesichts der ***wachsenden*** Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der drängenden strategischen geopolitischen Herausforderungen entscheidende Investitionen in ***spezifische*** Kompetenzen in ***kritischen Wirtschaftszweigen*** sowie in die Anpassung an Veränderungen im Zuge der Dekarbonisierung zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —]

Or. en

Änderungsantrag 48
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) [Angesichts der dringenden Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der drängenden strategischen geopolitischen Herausforderungen entscheidende Investitionen in Kompetenzen in ***der Verteidigungsindustrie*** sowie in die Anpassung an Veränderungen im Zuge der Dekarbonisierung zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —]	(11) [Angesichts der dringenden Notwendigkeit, vor dem Hintergrund der drängenden strategischen geopolitischen Herausforderungen entscheidende Investitionen in Kompetenzen in ***technischen Wirtschaftszweigen*** sowie in die Anpassung an Veränderungen im Zuge der Dekarbonisierung zu ermöglichen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten —]

Or. en

Änderungsantrag 49
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Jahr 2026 zahlt die Kommission 4,5 % der Gesamtunterstützung aus dem ESF+ gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz der einmaligen Vorfinanzierung im Jahr 2026 wird für Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das	Im Jahr 2026 zahlt die Kommission 4,5 % der Gesamtunterstützung aus dem ESF+ gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz der einmaligen Vorfinanzierung im Jahr 2026 wird für Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie Regionen, die erheblich von unkonventionellen oder hybriden Risiken bedroht sind,*** betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die

gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie Regionen, die erheblich von unkonventionellen oder hybriden Risiken bedroht sind,*** ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung. ***Die Gewährung einer außerordentlichen Vorfinanzierung, insbesondere einer einzigen Auszahlung in Höhe von 30 % der Mittelzuweisung, setzt jedoch eine vorherige Bewertung der finanziellen Auswirkungen auf die jährlichen Mittelzuweisungen aus dem EU-Haushalt voraus. Werden erhebliche Belastungen festgestellt, wird ein Ausgleichsmechanismus aktiviert, der eine vorübergehende Anpassung des Vorfinanzierungssatzes ermöglicht.*** *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(Stellungnahme 02/2025 des Rechnungshofs, Ziffern 30-31)

Begründung

Aufgrund der Belastung, die diese außerordentliche Vorfinanzierung – in bestimmten Fällen bis zu 30 % – für den jährlichen EU-Haushalt bedeuten könnte. Es wird empfohlen, eine solche Maßnahme umfassend zu begründen und Anpassungsmechanismen vorzusehen.

Änderungsantrag 50
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Jahr 2026 zahlt die Kommission 4,5 % der Gesamtunterstützung aus dem ESF+ gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. Der Prozentsatz der einmaligen Vorfinanzierung im Jahr 2026 wird für Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.	Im Jahr 2026 zahlt die Kommission 4,5 % der Gesamtunterstützung aus dem ESF+ gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als zusätzliche einmalige Vorfinanzierung. ***Die zusätzliche Vorfinanzierung kommt nur zur Anwendung, wenn Umschichtungen von mindestens 5 % der Finanzmittel des Programms auf eine oder mehrere nach den Artikeln 12a und 12d festgelegte spezifische Priorität(en) genehmigt wurde(n) und die Interventionen auf kleinere Begünstigte ausgerichtet sind, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 gestellt wird.*** Der Prozentsatz der einmaligen Vorfinanzierung im Jahr 2026 wird für ***alle*** Programme, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 9,5 % angehoben, sofern sich das Programm nicht auf das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats erstreckt. Sind in einem Mitgliedstaat an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ausschließlich in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, so gilt für diese Programme die in diesem Absatz festgelegte höhere Vorfinanzierung.

Or. en

Änderungsantrag 51
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Umschichtung von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurde, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 52
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Umschichtung von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurde, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 53
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***zusätzliche*** Vorfinanzierung ***gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn*** die Umschichtung ***von mindestens 15 %*** der Mittel ***des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d festgelegter spezieller*** Prioritäten ***genehmigt wurde,*** sofern ***der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird***.	Die ***außerordentliche*** Vorfinanzierung ***(4,5 % bzw. 9,5 % für Programme in benachbarten NUTS-2-Regionen) wird nicht automatisch gewährt, wenn der Schwellenwert für*** die Umschichtung der Mittel ***12,5 % überschreitet. Die Kommission bewertet gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und anhand einer vergleichenden Analyse, die qualitative und quantitative Aspekte umfasst, ob die vorgenommene Umschichtung den festgelegten strategischen*** Prioritäten ***tatsächlich entspricht.*** Sofern ***die strategische Notwendigkeit der Anpassung hinreichend begründet ist, kann diese Analyse auch in Fällen, in denen die Umschichtungsquote 12,5 % nicht erreicht, dazu führen, dass zusätzliche finanzielle Maßnahmen durchgeführt werden***. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(Siehe Stellungnahme 02/2025 des Rechnungshofs, Ziffern 30-31)

Begründung

Es wird vorgeschlagen, den entsprechenden Absatz von Artikel 5a so zu ändern, dass die Maßnahmen nicht automatisch bei Überschreiten des Schwellenwerts von 15 % greifen, sondern ein gemischter Ansatz gewählt wird, bei dem auch qualitative Gründe für eine Umschichtung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 54
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Umschichtung von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurde, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn die ***notwendige und gerechtfertigte*** Umschichtung von mindestens ***10 %*** der Mittel des ***Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurde, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 55
Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Umschichtung von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a***,*** 12c ***und 12d*** festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurde, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.	Die zusätzliche Vorfinanzierung gemäß Unterabsatz 1 findet nur Anwendung, wenn die Umschichtung von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a ***und*** 12c festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurde, sofern der Antrag auf Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird.

Or. en

Änderungsantrag 56
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***12,5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 57
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die

Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.	Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 58
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***10 %*** der Mittel des ***Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 59
Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a***,*** 12c ***und 12d*** dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember 2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a ***und*** 12c dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 60
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember	(2) Abweichend von Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 105 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 endet die Frist für die Förderfähigkeit von Ausgaben, die Kostenerstattung und die Aufhebung von Mittelbindungen am 31. Dezember

2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a***, 12c*** und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden.	2030. Diese Ausnahmeregelung findet nur Anwendung, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Programmänderungen genehmigt wurden, mit denen mindestens ***5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten umgeschichtet werden. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 61
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Änderung von Programmen nehmen die Mitgliedstaaten unter enger und sinnvoller Beteiligung der Sozialpartner für die spezifischen Prioritäten die Verpflichtung für die Begünstigten auf, die Beschäftigungsbedingungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten, den IAO-Übereinkommen und den Tarifverträgen einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 62
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten arbeiten bei der Programmanpassung eng mit den Sozialpartnern zusammen und achten die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Einklang mit den geltenden IAO-Übereinkommen, dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht sowie den Tarifverträgen.

Or. en

Änderungsantrag 63
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. ***Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen***	(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken.

von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 64
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. ***Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.***	(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken.

Or. en

Änderungsantrag 65
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf ***100 %*** festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.	(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen ***sowie Regionen, die erheblich von unkonventionellen oder hybriden Risiken bedroht sind,*** betreffen, auf ***95 %*** festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***12,5 %*** der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 66
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a***, 12c*** und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.	(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 67
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***15 %*** der Mittel des ***Programms*** zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.	(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens ***10 %*** der Mittel des ***Fonds*** zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 68
Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere	(3) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für Prioritäten in Programmen, die eine oder mehrere an Russland, Belarus oder die Ukraine angrenzende NUTS-2-Regionen betreffen, auf 100 % festgelegt. Der höhere

Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a***,*** 12c ***und 12d*** dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.	Kofinanzierungssatz gilt nicht für Programme, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats erstrecken, es sei denn, diese Regionen sind nur in Programme einbezogen, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats erstrecken. Die Ausnahmeregelung gilt nur, wenn im Rahmen der Halbzeitüberprüfung Umschichtungen von mindestens 15 % der Mittel des Programms zugunsten einer oder mehrerer gemäß den Artikeln 12a ***und*** 12c dieser Verordnung festgelegter spezieller Prioritäten genehmigt wurden, sofern die Programmänderung bis zum 31. Dezember 2025 übermittelt wird.

Or. en

Änderungsantrag 69
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten ***innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung]*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU)	(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten ***bis zum 31. Dezember 2025*** erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß den Artikeln 12a, 12c und 12d zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“

2021/1060 festgelegten Fristen.“

Or. en

Änderungsantrag 70
Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß den Artikeln 12a***,*** 12c ***und 12d*** zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“	(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß den Artikeln 12a ***und*** 12c zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“

Or. en

Änderungsantrag 71
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß den Artikeln 12a***, 12c*** und 12d zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“	(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten gemäß den Artikeln 12a und 12d zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“

Or. en

Änderungsantrag 72
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 5 a – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten	(4) Zusätzlich zu der gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorzulegenden Bewertung der Ergebnisse der Halbzeitüberprüfung für jedes Programm können die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) XXXX/XXXX [die vorliegende Verordnung] erneut eine ergänzende Bewertung sowie damit zusammenhängende Anträge auf Programmänderungen einreichen, wobei die Möglichkeit für spezielle Prioritäten

gemäß den Artikeln 12a***, 12c*** und 12d zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“	gemäß den Artikeln 12a und 12d zu berücksichtigen ist. Es gelten die in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegten Fristen.“

Or. en

Änderungsantrag 73
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 leistet die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, wenn sie eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beiträgt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gezahlt.“	„Zusätzlich zu der Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 leistet die Kommission eine außerordentliche Vorfinanzierung in Höhe von 30 % auf der Grundlage der Zuweisung für diese Prioritäten, ***sofern kleinere Begünstigte vorrangigen Zugang zu den Mitteln haben und*** wenn sie eine Änderung eines Programms genehmigt, das eine oder mehrere Prioritäten für aus dem ESF+ unterstützte Maßnahmen umfasst, das zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 genannten STEP-Zielen beiträgt, sofern die Programmänderung der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 vorgelegt wird. Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gezahlt.“

Or. en

Änderungsantrag 74
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die folgenden*** Artikel ***12c und 12d werden*** eingefügt:	(3) ***Folgender*** Artikel ***12d wird*** eingefügt:

Or. en

Änderungsantrag 75
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Anleitung und Verwaltungsvereinfachung
	Die Kommission veröffentlicht spätestens 60 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Reihe detaillierter Leitlinien, begleitet von einem Frage-Antwort-System, um die technischen, rechtlichen und verfahrenstechnischen Auswirkungen der in den Artikeln 5a, 12c und 12d erlassenen Maßnahmen zu klären. Diese Leitlinien dienen den Verwaltungsbehörden als Orientierungshilfe für die einheitliche Anwendung der Verordnung, verringern den Verwaltungsaufwand und erleichtern die rasche Klärung etwaiger Zweifel.

Or. en

Änderungsantrag 76
Villy Søvndal
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12c	***entfällt***
	(Streichung von Artikel 12c)

Or. en

Änderungsantrag 77
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12c	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 78
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12c	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 79
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterstützung der Verteidigungsindustrie	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 80
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie im Rahmen spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 81
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie im Rahmen	***entfällt***

spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 82
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie im Rahmen spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 83
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie im Rahmen spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten ***kann*** jedes der	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung ***und Ausbildung sowie die Forschung und Entwicklung und Innovation*** in der Verteidigungsindustrie im Rahmen

in Artikel 4 Absatz 1 ***Buchstaben a bis l*** genannten spezifischen Ziele gefördert ***werden***.	spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten ***wird*** jedes der in Artikel 4 Absatz 1genannten spezifischen Ziele gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 84
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie im Rahmen spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten ***kann jedes*** der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert ***werden***.	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Kompetenzentwicklung in der Verteidigungsindustrie im Rahmen spezieller Prioritäten zu fördern. Durch diese speziellen Prioritäten ***werden ein oder mehrere*** der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 85
Grégory Allione, Brigitte van den Berg, Marie-Pierre Vedrenne

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wirksame Maßnahmen im Bereich der Kompetenzen und Ausbildung für kritische Funktionen, wie sie in der Union der Kompetenzen hervorgehoben werden, sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Arbeitskräfte über die richtigen Kompetenzen verfügen und in

Krisenzeiten EU-weit mobilisiert werden können. In diesem Zusammenhang fördern die Mitgliedstaaten die Ausbildung, die Kompetenzen, das bürgerschaftliche Engagement und die Mobilität im Bereich der Verteidigung und des Katastrophenschutzes, um in allen Mitgliedstaaten und Sektoren Fachkräfte und Freiwillige mit dem erforderlichen Fachwissen und den geeigneten Kompetenzen auszustatten.

Or. en

Änderungsantrag 86
Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke dieses Artikels sind Investitionen in die Verteidigungsindustrie Investitionen, die nachweislich zur strategischen Verteidigungsfähigkeit der Union beitragen und mit der Europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich (EDIS) im Einklang stehen. Solche Investitionen müssen so weit wie möglich dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) entsprechen und gemäß dem EU-Rechtsrahmen den Begünstigten in den Mitgliedstaaten oder assoziierten Ländern zugutekommen.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

(Siehe Wortlaut in den Ziffern 12-19 der Stellungnahme 02/2025 des Europäischen Rechnungshofs.)

Begründung

Verteidigungsinvestitionen können zwar positive wirtschaftliche Auswirkungen haben, müssen jedoch an die europäischen Strategien angepasst werden und dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) und den Kriterien für den territorialen Zusammenhalt entsprechen.

Änderungsantrag 87
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1060
Artikel 12 c – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Den Mitgliedstaaten die Möglichkeit geben, Mittel bereitzustellen, um mithilfe von Anreizen und gezielten Schulungen junge Talente sowie Unternehmerinnen und Unternehmer für Regionen, insbesondere ländliche Gebiete, zu gewinnen. Dies könnte die Einrichtung spezialisierter Ausbildungszentren umfassen, die sich auf strategische Sektoren wie Verteidigung, Cyberresilienz oder Technologien mit doppeltem Verwendungszweck konzentrieren und die Entwicklung von Kompetenzen fördern, die mit der strategischen Autonomie der Union im Einklang stehen, und gleichzeitig den regionalen Zusammenhalt stärken.
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 88
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die einer speziellen Priorität gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, werden bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der thematischen Konzentration gemäß Artikel 7 dieser Verordnung nicht berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 89
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die einer speziellen Priorität gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, werden bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der thematischen Konzentration gemäß Artikel 7 dieser Verordnung nicht berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 90
Branislav Ondruš

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die einer speziellen Priorität gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, werden bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der thematischen Konzentration gemäß Artikel 7 dieser Verordnung nicht berücksichtigt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 91
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mittel, die einer speziellen Priorität gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, werden bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der thematischen Konzentration gemäß Artikel 7 dieser Verordnung ***nicht*** berücksichtigt.	(2) Mittel, die einer speziellen Priorität gemäß Absatz 1 zugewiesen werden, werden bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der thematischen Konzentration gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 92
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zahlt die Kommission 30 % der Zuweisung für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten spezifischen Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung.	***entfällt***
Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 gezahlt.	

Or. en

Änderungsantrag 93
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zur jährlichen Vorfinanzierung für das Programm gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 zahlt die Kommission 30 % der Zuweisung für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten spezifischen Prioritäten gemäß dem Beschluss zur Genehmigung der Programmänderung als außerordentliche einmalige Vorfinanzierung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 94
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese außerordentliche Vorfinanzierung wird innerhalb von 60 Tagen nach Annahme des Beschlusses der Kommission zur Genehmigung der Programmänderung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/1060 gezahlt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 95
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.	***entfällt***
Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschafteten Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem ESF+ und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende	

Geschäftsjahr ein.

Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Or. en

Änderungsantrag 96
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 90 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der als außerordentliche Vorfinanzierung gezahlte Betrag spätestens mit dem abschließenden Geschäftsjahr von der Kommission verrechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 97
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 90 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/1060 werden jegliche durch die außerordentliche Vorfinanzierung erwirtschafteten Zinsen für das betreffende Programm auf dieselbe Art verwendet wie die Mittel aus dem ESF+ und fließen in die Rechnungslegung für das abschließende Geschäftsjahr ein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 98
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird die außerordentliche Vorfinanzierung nicht ausgesetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 99
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 4 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der	***entfällt***

Verordnung (EU) 2021/1060 schließt die Vorfinanzierung, die bei der Berechnung von Beträgen, für die die Mittelbindung aufzuheben ist, zu berücksichtigen ist, die geleistete außerordentliche Vorfinanzierung ein.

Or. en

Änderungsantrag 100
Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels auf 100 % festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 101
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels auf 100 % festgelegt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 102
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***wird*** der Höchstsatz der Kofinanzierung für ***spezielle*** Prioritäten ***nach Absatz 1 dieses Artikels*** auf ***100 %*** festgelegt.“	(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 ***kann*** der Höchstsatz der Kofinanzierung für ***die spezifischen*** Prioritäten ***im Bereich Verteidigung nur dann*** auf ***95 %*** festgelegt ***werden, wenn der Gesamtfinanzierungsbedarf nachgewiesen ist und der proportionale Beitrag der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt wird. Diese Abweichung setzt voraus, dass zuvor anhand einer vergleichenden Analyse die Angemessenheit und Tragfähigkeit der Investition geprüft wurde, um ein mögliches Ungleichgewicht zu vermeiden, das die stärker entwickelten Regionen unverhältnismäßig begünstigen könnte***.“ *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. en

(Siehe Stellungnahme 02/2025 des Europäischen Rechnungshofs, Ziffern 32-35.)

Begründung

Die unterschiedslose Anwendung der vollständigen Finanzierung (100 %ige Kofinanzierung) könnte die stärker entwickelten Regionen begünstigen und die Hebelwirkung der Kofinanzierung schwächen, weshalb empfohlen wird, diese Maßnahme streng an Bedingungen zu knüpfen.

Änderungsantrag 103
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels auf 100 % festgelegt.	(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird ***unter Beibehaltung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Regionenkategorien*** der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels auf 100 % festgelegt.“

Or. en

Änderungsantrag 104
Brigitte van den Berg, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 c – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die sich mit der Schaffung und dem Erwerb von Kompetenzen befassen, wie Berufsbildungs-, Hochschul- und Forschungseinrichtungen und Industrie, um Innovationen zu fördern und Forschungsprogramme in der Europäischen Union zu unterstützen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung neuer Technologien und des Schutzes des geistigen Eigentums.

Or. en

Änderungsantrag 105
Elena Donazzan, Francesco Torselli, Mariateresa Vivaldini, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 12d	***entfällt***

Or. en

Begründung

Wettbewerbsfähigkeit und ehrgeizige Klimaziele können nicht Hand in Hand gehen. Der Europäische Sozialfonds Plus sollte sich auf soziale Ziele beschränken und nicht als weiteres Instrument zur Umsetzung der grünen Politik dienen.

Änderungsantrag 106
Maravillas Abadía Jover, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können ***beschließen,*** Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung ***im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften,*** Unternehmen ***sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur*** Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten ***im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen***. Durch diese speziellen Prioritäten ***kann jedes*** der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l ***genannten*** spezifischen Ziele ***gefördert*** werden.	(1) Die Mitgliedstaaten können ***gezielte*** Unterstützung ***für Maßnahmen*** zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung ***vorsehen, um Arbeitskräfte und*** Unternehmen ***– insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – bei der Anpassung an strukturelle Veränderungen im Zusammenhang mit der*** Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten ***zu unterstützen***. Durch diese speziellen Prioritäten ***soll die Fähigkeit von KMU gestärkt werden, im Rahmen des ökologischen Wandels wettbewerbsfähig, nachhaltig und innovativ zu bleiben. Mit diesen Prioritäten kann ein Beitrag zu jedem*** der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l

aufgeführten spezifischen Ziele ***geleistet*** werden.

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Änderungsantrag 107
Marie Dauchy, Nikola Bartůšek, Pál Szekeres
im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
Séverine Werbrouck, Rachel Blom

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Punkt 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 Buchstabe d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern ***an Veränderungen*** als Beitrag zur ***Dekarbonisierung*** der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert werden.	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern als Beitrag zur ***Steigerung*** der ***industriellen*** Produktionskapazitäten ***und der Produktionsmittel, einschließlich der Erzeugung von Kernenergie,*** im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert werden.

Or. fr

Änderungsantrag 108
Marit Maij, Estelle Ceulemans, Gabriele Bischoff, Alicia Homs Ginel, Evelyn Regner, Marc Angel, Idoia Mendia, Vilija Blinkevičiūtė, Aodhán Ó Ríordáin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis ***l*** genannten spezifischen Ziele gefördert werden.	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, ***nachdem sie die Sozialpartner auf nationaler Ebene konsultiert haben,*** Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten kann jedes der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis ***g*** genannten spezifischen Ziele gefördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 109
Brigitte van den Berg, Jana Toom, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung ***und*** Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten ***kann*** jedes der	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung***,*** Umschulung ***und Ausbildung sowie Forschung und Entwicklung und Innovation*** im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen

in Artikel 4 Absatz 1 ***Buchstaben a bis l*** genannten spezifischen Ziele gefördert ***werden***.	spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten ***wird*** jedes der in Artikel 4 Absatz 1genannten spezifischen Ziele gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 110
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten ***kann jedes*** der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert ***werden***.	(1) Die Mitgliedstaaten können beschließen, Unterstützung zur Qualifizierung, Weiterqualifizierung und Umschulung im Hinblick auf die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen als Beitrag zur Dekarbonisierung der Produktionskapazitäten im Rahmen spezieller Prioritäten vorzusehen. Durch diese speziellen Prioritäten ***werden ein oder mehrere*** der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a bis l genannten spezifischen Ziele gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 111
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Mittel, die gemäß Absatz 1 einer speziellen Priorität zugewiesen werden, werden bei der Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen der thematischen Konzentration gemäß Artikel 7 dieser Verordnung berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 112
Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels auf 100 % festgelegt.“	(5) Abweichend von Artikel 112 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird ***unter Beibehaltung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Regionenkategorien*** der Höchstsatz der Kofinanzierung für spezielle Prioritäten nach Absatz 1 dieses Artikels auf 100 % festgelegt.“

Or. en

Begründung

Notwendig, um die derzeitige Differenzierung des Kofinanzierungssatzes zwischen Regionenkategorien beizubehalten.

Änderungsantrag 113
Brigitte van den Berg, Hristo Petrov, Grégory Allione, Eugen Tomac

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) 2021/1057
Artikel 12 d – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit zwischen Organisationen, die sich mit der Schaffung und dem Erwerb von Kompetenzen befassen, wie Berufsbildungs-, Hochschul- und Forschungseinrichtungen und Industrie, um Innovationen zu fördern und Forschungsprogramme in der Europäischen Union zu unterstützen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung neuer Technologien und des Schutzes des geistigen Eigentums.

Or. en